

Gebührenvereinbarung

Wir rechnen die Kosten für unsere Tätigkeit grundsätzlich auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab.

§ 34 RVG in der ab dem 01.07.2006 geltenden Fassung sieht vor, dass der Anwalt mit seinem Mandanten eine Gebührenvereinbarung über die Höhe seiner Vergütung treffen soll, wenn es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, die sich auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt. Weitergehende Tätigkeiten sind von § 34 RVG nicht erfasst.

In Umsetzung dieser Vorgabe treffen Rechtsanwälte Krüger, Taschinski, Blank und der Auftraggeber folgende Gebührenvereinbarung:

Soweit sich die Tätigkeit der Rechtsanwälte Krüger, Taschinski, Blank auf eine Beratung im Sinne von § 34 RVG beschränkt, wird die Vergütung für die Beratung auf der Grundlage des bis zum 30.06.2006 gültigen Vergütungstatbestandes von Nr. 2100 RVG ermittelt.

Dies bedeutet, dass Rechtsanwälte Krüger, Taschinski, Blank nach Beendigung des Mandats nach billigem Ermessen eine Gebühr aus dem Gebührenrahmen von 0,1 bis 1,0 einer vollen Gebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Gebühr ist darüber hinaus abhängig von dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit.

Bei Ausübung des billigen Ermessens sind die im Gesetz vorgegebenen Wertungskriterien (§ 14 RVG) zu beachten. Dies bedeutet, dass die Höhe der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Kriterien

- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- Bedeutung der Angelegenheit
- Haftungsrisiko

festzulegen ist.

Die Beschränkung auf Euro 190,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei einer Erstberatung gemäß Ziffer 2102 VV RVG (alte Fassung) findet keine Anwendung.

Hamburg, den

Rechtsanwälte Krüger, Taschinski, Blank

Auftraggeber